

Barrierefrei umbauen

Ob altersgerechtes Umbauen oder behindertengerechter Wohnraum: Es gibt verschiedene Förderangebote, zinsgünstige Darlehen und auch verschiedene Kostenträger, die Ihnen ein barrierefreies Wohnen ermöglichen. Die zuständigen Träger prüfen immer im individuellen Einzelfall, ob ein Anspruch auf die Leistung gegeben ist und in welcher Höhe. Einige Förderungen sind nicht kombinierbar.

Wichtig: Stellen Sie den Antrag auf Kostenübernahme oder Zuschuss **bevor** Sie ein Unternehmen beauftragen bzw. mit der Baumaßnahme beginnen. Je nach Umbaumaßnahme kann eine Zustimmung vom Vermieter oder auch der Baubehörde erforderlich werden.

Wohnungsbauförderung von Bund, Ländern und Kommunen

Mit Förderprogrammen unterstützt der Staat. Was genau gefördert wird und in welcher Höhe entscheiden die Länder und Kommunen individuell.

Hamburg

In Hamburg fördert die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) den barrierefreien Umbau von Wohneigentum mit Zuschüssen. Antragsberechtigt sind alle Eigentümer einer selbstgenutzten Immobilie. Die Einkommensgrenzen der Hamburger Wohnraumförderung dürfen nicht überschritten werden.

Gefördert wird zum Beispiel der Einbau:

- eines Treppenliftes,
- eines barrierefreien Badezimmers,
- von verbreiterten Türen oder
- die Schaffung einer stufenfreien Zuwegung

Die Zuschüsse für die verschiedenen Maßnahmen betragen zwischen 3.000 Euro und 20.000 Euro. Der Fördermittelantrag ist unbedingt vor Baubeginn zu stellen. Eine Kombination mit anderen Förderungen der IFB, mit einem KfW-Darlehen oder durch andere Kostenträger ist grundsätzlich möglich. Diese reduzieren ggfs. die Zuschusshöhe.

Förderkredite und Zuschüsse durch die KfW-Bank

Die KfW-Bank (Kreditanstalt für Wiederaufbau) vergibt unabhängig vom Wohnort zinsgünstige Kredite und Investitionszuschüsse. Diese sind an förderungswürdige Zwecke gebunden und stehen nur im begrenzten Umfang zur Verfügung. Ob Fördergelder bereit stehen, darüber informiert die KfW auf ihren Internetseiten oder telefonisch unter 0800 53 9002 (kostenfrei).

Altersgerecht Umbauen – Kredit

Der Kredit umfasst den Abbau von Barrieren und einen besseren Einbruchschutz.

- Förderkredit bis zu 50.000 Euro, unabhängig vom Alter
- für alle, die Barrieren reduzieren und sich vor Einbruch schützen wollen
- auch für den Kauf von umgebautem Wohnraum

Die genauen Förderbedingungen finden Sie auf den Internetseiten der KfW. Beantragt wird der Kredit bei einer Bank oder Sparkasse, bspw. bei Ihrer Hausbank.

Barriere-Reduzierung – Investitionszuschuss

Der Zuschuss dient dem Abbau von Barrieren und mehr Wohnkomfort.

- Zuschuss bis zu 6.250 Euro
- unabhängig von Ihrem Alter
- für alle, die Barrieren in ihrer Wohnung reduzieren und mehr Wohnkomfort schaffen

Im KfW-Zuschussportal können Sie prüfen ob ein Zuschuss möglich ist bzw. den Investitionszuschuss Barriere-Reduzierung beantragen. Sie erfahren sofort, ob und wie viel Zuschuss Sie erhalten können und welche Umbaumaßnahme gefördert wird.

Eine Kombination der beiden KfW-Förderungen (Kredit/Zuschuss), sowie ein Zuschuss der gesetzlichen Pflegeversicherung, für dieselbe Maßnahme, ist nicht möglich.

Kostenträger - Soziale Sicherung im Überblick

Die Komplexität in den Zuständigkeiten und bei der Finanzierung sozialer Sicherungssysteme, Zugangsvoraussetzungen zu diesen Leistungen und ihre Höhe sind in zwölf Sozialgesetzbüchern (SGB) festgelegt. Wir haben für Sie einen groben Überblick erstellt:

Gesetzliche Pflegeversicherung

Die Pflegekasse kann für **wohnumfeldverbessernde Maßnahmen** im häuslichen Wohnumfeld, bis zu 4.180 Euro (bis 31.12.2024 4.000 Euro) für Pflegebedürftige mit einem anerkannten **Pflegegrad ab 1** als Zuschuss zahlen. Dies gilt i. d. R. für gesetzlich Krankenversicherte, wenn die Vorversicherungszeit erfüllt ist. Diese beträgt 2 Jahre innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung. Der Umbau soll die häusliche Pflege in der Wohnung weiter ermöglichen, erheblich erleichtern oder eine möglichst selbstständige Lebensführung der pflegebedürftigen Person wiederherstellen. Ziel ist es auch, die Pflegepersonen zu entlasten.

Dies erfolgt auf Antrag und sollte vor Beginn der Umbaumaßnahme gestellt werden. Somit ist eine ggfs. anfallende finanzielle Eigenbeteiligung bekannt. Denn nicht alles ist bezuschussungsfähig, dazu gehören bspw. wohnungsanpassende Maßnahmen die nicht pflegespezifisch erforderlich sind oder der allgemeinen Erhaltung, Renovierung oder Modernisierung zuzuordnen sind.

Regelmäßig werden durch den „Spitzenverband Bund der Pflegekassen“ Empfehlungen zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung digitaler Technologien beschlossen. Hierzu gehören:

- Maßnahmen, die eine Anpassung der konkreten Wohnumgebung an die Bedürfnisse des pflegebedürftigen Menschen bezwecken und deshalb in einer anderen Wohnumgebung nicht notwendigerweise benötigt werden (z. B. Treppenlifte, Aufzüge, Einbau von Fenstern mit Griffen in rollstuhlgerechter Höhe),
- Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind und damit der Gebäudesubstanz auf Dauer hinzugefügt werden (zum Beispiel Türverbreiterung, fest installierte Rampen, Austausch der Badewanne durch eine bodengleiche Dusche),
- technische Hilfen im Haushalt wie der Ein- und Umbau von eingebautem Mobiliar, das entsprechend den Erfordernissen der Pflegesituation individuell hergestellt oder umgestaltet wird (zum Beispiel motorisch betriebene Absenkung von Küchenhängeschränken).

In den Empfehlungen finden Sie konkrete wohnumfeldverbessernden Maßnahmen, die als Leistung der Pflegeversicherung im Einzelfall in Betracht kommen können. Das Verzeichnis dient den Pflegekassen als Orientierung für die leistungsrechtlichen Entscheidungen. Es ist keine Positivliste. Das bedeutet, dass kein grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse besteht.

Wohnen mehrere Anspruchsberechtigte zusammen, kann der Zuschuss bis zu viermal 4.180 Euro, also bis zu 16.720 Euro, betragen. Ein Zuschuss kann ggf. auch ein weiteres Mal gewährt werden, wenn die Pflegesituation sich so verändert hat, dass erneute Maßnahmen nötig werden.

Die Zuschüsse der Pflegeversicherung zur individuellen Wohnumfeldverbesserung sind ggf. nachrangig gegenüber anderen Trägern, zum Beispiel zur gesetzlichen Unfallversicherung oder anderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthält keine wohnumfeldverbessernden Maßnahmen. Für den Kontakt zur Pflegekasse nutzen Sie die Adresse ihrer Krankenkasse. Die Pflegekasse ist dort mit integriert.

Private Pflege-Pflichtversicherung

Für Versicherte in der Privaten Krankenversicherung ist i.d.R. die private Pflege-Pflichtversicherung die Grundabsicherung. Die Leistungen und die Erfüllung der Vorversicherungszeiten sind mit denen der gesetzlichen Pflegeversicherung gleichwertig.

Bei einer abgeschlossenen privaten Zusatzpflegeversicherung gelten die individuellen Versicherungsbedingungen.

Gesetzliche Unfallversicherung

Die Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) sind u. a. für **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten** zuständig. Wohnungshilfe steht als Rehabilitationsleistung einem

Verunfallten bzw. Erkrankten zu, wenn wegen der Art oder Schwere des Unfalls oder der Berufskrankheit die Wohnräume auf Dauer behindertengerecht ausgestattet sein müssen.

Die **Wohnungshilfe** ist eine ergänzende Leistung zur medizinischen bzw. schulischen Rehabilitation (Kinder) sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft. Leistungen zur Wohnungshilfe aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden erbracht, wenn infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend die behindertengerechte Anpassung vorhandenen oder die Bereitstellung behindertengerechten Wohnraums erforderlich ist. Weitere Informationen finden Sie beim Verband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

Träger des Rechts der sozialen Entschädigung (Versorgungsamt)

Personen die unverschuldet zu Schaden gekommen sind, haben ggf. in bestimmten Fällen Anspruch auf Entschädigung. Dazu zählen u.a. Opfer von Gewalttaten, Kriegsoffer, Ereignisse im Zusammenhang mit dem Zivildienst, anerkannte Impfschäden, SED-Unrecht.

Das Soziale Entschädigungsrecht wurde durch das am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung (SGB XIV) umfassend reformiert. Der Teilhabegedanke soll durch das neue SGB XIV gestärkt werden. Informieren Sie sich bei Ihrem Versorgungsamt Bereich Soziales Entschädigungsrecht, welcher Leistungsträger ggf. zuständig ist.

Rehabilitationsträger (Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben)

Unter der Teilhabe am Arbeitsleben wird definiert, dass Leistungen erbracht werden, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Hierzu zählen auch **Hilfen zur Wohnraumanpassung**.

Leistungserbringer sind:

- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- die Träger der Eingliederungshilfe
- die Träger des Rechts der sozialen Entschädigung (Versorgungsamt)
- die Bundesagentur für Arbeit (örtliche Agenturen für Arbeit)

Die Aussagen unter den Überschriften „Gesetzliche Unfallversicherung“ und „Träger des Rechts der sozialen Entschädigung (Versorgungsamt)“ gelten auch für Anträge die im Rahmen des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - bei diesen Trägern beantragt werden.

Leistungen die aufgrund der sehr **besonderen Lebenslagen** ggf. durch die Träger

- der Eingliederungshilfe,
- der Bundesagentur für Arbeit und
- der Jugendhilfe erbracht werden können, wenden Sie sich bitte unmittelbar an diese.

Gesetzliche Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) besteht aus 16 eigenständigen Trägern. Jeder Träger bearbeitet die Anträge in eigener Zuständigkeit. Wenden Sie sich immer an ihre zuständige DRV. Leistungen werden in Form von Wohnungshilfen gewährt.

Wohnungshilfen sind Förderbeträge, die für den behindertengerechten Um- und Ausbau des Wohnbereichs beantragt werden können. Die Baumaßnahmen müssen dazu beitragen, den Arbeitsplatz möglichst barrierefrei und selbständig zu erreichen. Bei der Rentenversicherung sind diese auf den Bereich vor der Haus- bzw. vor der Wohnungstür beschränkt, weil Maßnahmen innerhalb des Wohnbereichs zur persönlichen Lebensführung gehören. Neben persönlichen / medizinischen Tatbeständen müssen auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, wie die Mindestversicherungszeit von 15 Jahren, erfüllt sein.

Integrationsamt

Das Integrationsamt kann für **Selbständige und Beamte** zuständig werden, die keinen vorrangigen Rehabilitationsträger haben. Es ist selbst jedoch kein Rehabilitationsträger.

Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen erbringen, insbesondere an schwerbehinderte Menschen zum Beispiel auch zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung.

Sozialhilfe

Das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) sieht Leistungen vor, wenn die Übernahme der Kosten für die betroffenen Personen oder ihre Angehörigen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Für ältere Menschen kann dies die **Leistung der Altenhilfe** sein. „Alt“ im Sinne dieser Vorschrift sind Menschen ab dem 65. Lebensjahr. Zielgruppe sind Menschen, bei denen spezifisch altersbedingte Schwierigkeiten oder Beschwerden vorliegen. Es liegt jedoch im Ermessen des Sozialhilfeträgers, welche kleineren baulichen Verbesserungen im Wohnumfeld (z.B. Abbau von Barrieren, rutschfester Boden, etc.) er nach Art und Umfang unterstützt.

Bedürftige Menschen mit Behinderungen wenden sich an die Träger der Eingliederungshilfe.

Steuerliche Abzugsfähigkeit

Die Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau eines Hauses oder einer Wohnung können laut Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22.10.2009 neben dem Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden (BFH VI R 7/09).

Gewährte Zuschüsse von einem Kostenträger, bspw. der Pflegeversicherung, sind von den Kosten abzuziehen. Als Nachweis der medizinischen Notwendigkeit kann bspw. der Bescheid eines gesetzlichen Trägers der Sozialversicherung, der Sozialleistungen über die Bewilligung eines pflege- bzw. behinderungsbedingten Zuschusses oder das Gutachten des Medizinischen Dienstes bzw. des Sozialmedizinischen Dienstes dienen.